



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 25. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 27.04.2022

zu Drucksachen Nr.: 0415/2021/1

Umgestaltung der Querungshilfe im Bereich der Unterweihersbucher Straße (Einmündung Höllweg), FDP-Antrag vom 23.01.2021

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

In der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusssitzung am 22.07.2021 wurde über den Sachverhalt bereits beraten (Vorlagen-Nr. 0415/2021).

Die weitere Beratung erfolgte nicht, der Antrag wurde damals zurückgestellt.

Zur Umsetzung der Vorschläge aus dem Antrag wurden die Planungen zur Optimierung der Situation an der Querungshilfe im Rahmen der Verkehrsschau am 27.10.2021 begutachtet.

Neben dem Austausch der bestehenden Haltebügel auf dem Fuß- und Radweg Höllweg wurde auch die vergrößerte Querungshilfe mit einem Durchmesser von 2,40 m als machbar betrachtet, da auf beiden Seiten noch eine ausreichende Restfahrbahnbreite vorhanden ist. Die Lage der Querungshilfe könnte durch leichtes Verschieben nach Osten optimiert werden.

Nach Vorlage der aktuellen Verkehrszahlen wurde der städtische Vorschlag zur Optimierung des Fuß- und Radwegeübergangs den Beteiligten der Verkehrsschau vorab zur Prüfung und Stellungnahme zugeleitet (siehe Planungskizze Stadtbauamt vom Jan. 2022).

Dieser Vorschlag, hier einen Fußgängerüberweg („Zebrastreifen“) sowie eine parallel verlaufende Radfahrerfurt zu installieren, wurde von seitens der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes sowie von der Polizei als sicherheitsrechtlich bedenklich gesehen (siehe Anlagen E-Mail Landratsamt vom 15.03.2022). Er wird dabei vor allem aus 2 Gründen für nicht umsetzbar gesehen.

Zunächst ist es verkehrsrechtlich nicht möglich, den Radverkehr bevorrechtigt über die Unterweihersbucher Straße zu führen. Auf Grund der Verkehrsbelastung der Unterweihersbucher Straße sowie der verkehrsrechtlichen Bedeutung als Ortsverbindungsstraße wird eine Bevorrechtigung des querenden Radverkehrs nicht befürwortet. Ebenfalls kommt hinzu, dass es sich hierbei um keinen Unfallschwerpunkt handelt, der sicherheitsrechtliche Änderungen nach sich ziehen müsste. Insoweit ist die vorhandene Querungshilfe als adäquate Form der

Radverkehrsüberleitung ausreichend.

Ferner wird bezüglich des geplanten Fußgängerüberweges (FGÜ) darauf verwiesen, dass diese FGÜ nur innerhalb der geschlossenen Ortslage zulässig sind. Es wurde festgestellt, dass eine fehlerhafte Ausschilderung der geschlossenen Ortschaft (Aufstellung der Ortstafeln für die Stadtteile Unterweihersbuch und Oberweihersbuch) vorliegt, die nach Standpunkt der Fachleute des Landratsamtes sowie der Polizei auch zu ändern ist. Die geschlossene Ortslage entlang der Stuttgarter Straße / Unterweihersbucher Straße sieht tatsächlich anders aus, sodass die Ortseingangstafeln näher an die tatsächlich vorhandene Bebauung (in südwestlicher Richtung in Richtung Kindergarten sowie in nordöstlicher Richtung in Richtung Gewerbegebiet) zu versetzen sind. Die Querungshilfe würde dann außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegen. Auf Grund der Vorschriften der StVO/VwV-StVO ist außerhalb der geschlossenen Ortslage die Ausführung eines Fußgängerüberweges nicht möglich.

Seitens der städtischen Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass das Versetzen der Ortstafeln nur machbar sei, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der dann entstehenden außerörtlichen Strecke weiterhin Tempo 50 km/h vorgibt.

Seitens des Landratsamtes kann dieser Argumentation gefolgt werden, da durch den Fußgängerverkehr zum Kinderhaus Pfarrweg bzw. den querenden Fußgänger- und Radfahrerverkehr zum Höllweg wie auch der Einmündung zum Wohngebiet Fabergut Tempo 50 km/h angeordnet werden kann. Insoweit würden sich die Änderungen auf den Verkehrsfluss kaum auswirken.

Diese straßenverkehrsrechtliche Situation wurde nochmals in einem Vorort-Termin mit den Fachbehörden im März 2022 besprochen und bestätigt den o.g. Sachverhalt.

Daher kann die im Antrag gewünschte Änderung der Fußgänger- und Radfahrerquerung straßenverkehrsrechtlich nicht ermöglicht werden.

Eine Anpassung der vorhandenen Querungshilfe (Verbreiterung auf 2,40 m) ist jedoch problemlos machbar.

Die DIN-gerechte Ausführung des Fuß- und Radweges im Zuge der Einmündung auf die Unterweihersbucher Straße ist ebenfalls machbar. Allerdings wird aus Gründen der Verkehrssicherheit ein 3. Gatter notwendig, um so eine tatsächliche Geschwindigkeitsreduzierung auf dem abschüssigen Höllweg zu erreichen.

Beschlussvorschlag:

Die Querungshilfe in der Unterweihersbucher Straße (Einmündung Höllweg) wird auf 2,40 m verbreitert. Weitere Umbauten im Straßenbereich erfolgen nicht.

Die Umlaufsperrung in der Einmündung des Höllwegs wird nach ERA 2010 umgestaltet.